

Managementplan  
für den Umgang mit  
dem Luchs im Saarland



## **Impressum**

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (MUV)  
Keplerstraße 18  
66117 Saarbrücken

Fon 0681/501 - 4500  
Fax 0681/501 - 4521  
Mail Poststelle(@)umwelt.saarland.de

Bearbeitung:

Dr. Andreas Bettinger (Leiter Ref. D/2)  
in Zusammenarbeit mit Bernd Zimmer

Referat D/2, Arten- und Biotopschutz,  
Zentrum für Biodokumentation (ZfB)  
Am Bergwerk Reden 11  
66578 Schiffweiler/ OT Landsweiler-Reden

Fon 0681/ 501 - 3452  
Fax 0681/ 501 - 3479  
Mail info.biodoku@umwelt.saarland.de

**INHALTSVERZEICHNIS****VORWORT**

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>BIOLOGIE, MONITORING, GEFÄHRDUNGEN UND SCHUTZ .....</b>	<b>7</b>
2.1	Biologie .....	7
2.2	Verbreitung .....	9
2.3	Demographisches Monitoring.....	11
2.4	Gefährdungen.....	12
2.5	Rechtliche Situation.....	12
<b>3</b>	<b>UMGANG MIT LUCHSEN .....</b>	<b>13</b>
3.1	Verhaltensregeln bei Begegnung mit Luchsen .....	13
3.2	Umgang mit auffälligen und verletzten Luchsen .....	14
3.3	Handlungsbedarf bei auffälligen Luchsen.....	15
<b>4</b>	<b>KONFLIKTFELDER .....</b>	<b>16</b>
4.1	Gefährlichkeit von Luchsen .....	16
4.2	Nutztierhaltung.....	16
4.3	Auswirkung auf die Jagd.....	17
4.4	Übergriffe auf Gebrauchshunde.....	17
<b>5</b>	<b>PRÄVENTION, SCHADENSBEGRENZUNG UND KONFLIKTMANAGEMENT .....</b>	<b>18</b>
5.1	Förderung von Präventionsmaßnahmen.....	18
5.2	Ausgleichszahlung bei gerissenen Nutztieren / Rissbegutachtung .....	19
5.3	Ausgleichszahlung bei verletzten oder toten Gebrauchshunden .....	20
<b>6</b>	<b>ÖFFENTLICHKEITSARBEIT .....</b>	<b>21</b>
<b>7</b>	<b>ZUSTÄNDIGKEITEN .....</b>	<b>21</b>
<b>8</b>	<b>BERATUNG UND ZUSAMMENARBEIT.....</b>	<b>22</b>
8.1	Arbeitsgruppen und Großkarnivorenbeirat.....	22

<b>8.2</b>	<b>Länder- und grenzüberschreitender Informationsaustausch .....</b>	<b>22</b>
<b>9</b>	<b>ANHANG .....</b>	<b>24</b>
<b>10</b>	<b>VERWENDETE UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR.....</b>	<b>26</b>

## VORWORT

Mit der aktiven Wiederansiedlung des Luchses im deutschen Teil des Biosphärenreservates Pfälzerwald-Nordvogesen werden sich Luchse eigenständig ihren Lebensraum suchen und auch neue Gebiete außerhalb der Biosphäre besiedeln und erkunden.

Der Luchs genießt nach deutschen und internationalen Rechtsvorschriften einen besonderen Schutz. Wir sind deshalb als Bundesland verpflichtet, die Rückkehr und eine Wiederansiedlung des Luchses angemessen zu begleiten und etwaige Konflikte zwischen Mensch und Luchs zu vermeiden oder zu minimieren.

Gestützt auf die gute Zusammenarbeit zwischen den Nachbarbundesländern Saarland und Rheinland-Pfalz war es naheliegend, das Luchsmanagement eng aufeinander abzustimmen. Der Managementplan orientiert sich somit an dem in der Praxis schon bewährten Handlungsabläufen und Maßnahmen.

Für die hilfreichen Hinweise möchte ich den Kolleginnen und Kollegen von der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz meinen herzlichen Dank aussprechen. Wir sind davon überzeugt, dass mit der Wiederbesiedlung einhergehende Unsicherheiten durch eine transparente Vorgehensweise aus dem Weg geräumt werden können.

Der nachfolgende Managementplan ist als „lernendes System“ zu verstehen. Anpassungen nach praktischen Erfordernissen und neuen Erkenntnissen oder aufgrund von geänderten Rahmenbedingungen sind jederzeit möglich.

Der Minister

## ABKÜRZUNGEN

BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
FFH	Fauna-Flora-Habitat
GG	Grundgesetz
IUCN	International Union for Conservation of Nature
IZW	Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (Forschungsverbund Berlin e.V.)
LUA	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Saarland
LWK	Landwirtschaftskammer Saarland
MUV	Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes
NABU	Naturschutzbund
NLS	Naturlandstiftung Saar
NW	Hauptamtliche Naturwacht Saarland
RLP	Rheinland-Pfalz
SL	Saarland
SCALP	Status and Conservation of the Alpine Lynx Population
SFL	SaarForst Landesbetrieb
SNG	Saarländisches Naturschutzgesetz
TierSchG	Tierschutzgesetz
UNB	Untere Naturschutzbehörde (LUA)
VJS	Vereinigung der Jäger des Saarlandes
VLN	Verband der Landwirte im Nebenerwerb
VO	Verordnung
WWF	World Wide Fund for Nature
ZfB	Zentrum für Biodokumentation



## 1 EINLEITUNG

Das historische Verbreitungsgebiet des Eurasischen Luchses (*Lynx lynx*) erstreckte sich fast über den gesamten eurasischen Kontinent. Durch staatliche Vorgaben und Abschussprämien der Landesherren wurde er besonders im 18ten und 19ten Jahrhundert systematisch verfolgt und in großen Teilen West- und Mitteleuropas ausgerottet. Lediglich im weniger dicht besiedelten Nord- und Osteuropa konnten autochthone Populationen überleben.

1992 erfolgte mit der Richtlinie 92/43/EWG eine europaweite Unterschutzstellung (FFH-RL Anhang II und IV).

Durch erfolgreiche Wiederansiedlungsprogramme in der Schweiz, Slowenien, Tschechien sowie im Harz etablierten sich wieder kleine und meist isolierte Luchspopulationen mit zumindest einer Option auf weitere Ausbreitung.

Ein Luchsvorkommen in den Vogesen, das auf ein Wiederansiedlungsprojekt der Jahre 1983 bis 1993 zurück geht, konnten in jüngster Vergangenheit lediglich noch Einzeltiere nachgewiesen werden und zu einer gewünschten Ausbreitung in Richtung Pfälzerwald kam es nicht. Für eine mögliche Ausbreitung sind die Durchlässigkeit der Naturräume von großer Bedeutung und eine Vernetzung der Lebensräume für die Sicherung und Wiederherstellung von Wanderungsmöglichkeiten notwendig.

Aufgrund der fehlenden Zuwanderung wildlebender Luchse aus den benachbarten Vogesen wurde 2016 ein Wiederansiedlungsprojekt unter der Leitung der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz im deutschen Teil des Biosphärenreservates Pfälzerwald-Nordvogesen gestartet. Der Pfälzerwald ist durch seine Flächengröße und seinen hohen Waldanteil für den Luchs ein gut geeignetes Habitat.

Der Luchs genießt über das Naturschutzrecht hinaus einen weiteren, indirekten Schutz durch das Jagdrecht. Es besteht somit eine Hegeverpflichtung der Jagdausübungsberechtigten, wodurch diese eine besondere Verantwortung für den Schutz und den Erhalt des Luchses tragen.

Das Saarland hat den gesetzlichen Auftrag, die prioritär geschützte Art Luchs zu fördern und in seinem Bestand zu sichern. Eine mögliche Wiederbesiedlung von Randbereichen des Landes durch den Luchs wird grundsätzlich unterstützt.

Die Rückkehr des Luchses stellt in einer dicht besiedelten Landschaft eine große Herausforderung dar. Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit, zur Akzeptanzsteigerung sowie zur Schadensprävention und -kompensation werden als geeignete Instrumente gesehen, um eine mögliche Rückkehr angemessen zu begleiten.

Der vorliegende Managementplan orientiert sich an dem in der Praxis bewährten Luchsmanagement der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Bayern und an dem nationalen Luchskonzept der Schweiz.

Das Luchsmanagement soll Handlungsabläufe regeln, Ansprechpartner benennen und Maßnahmen erläutern, die im Konflikt- oder Schadensfall ergriffen werden können.

Die bekannten Risiken bezüglich des Luchses bei der Freilandhaltung von Nutztieren sollen aufgezeigt werden und mögliche Änderungen bei der Jagdausübung und Auswirkungen auf die Jagdstrecken, insbesondere beim Rehwild, sollen minimiert werden.

Der Managementplan tritt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in Kraft. Anpassungen nach praktischen Erfordernissen bzw. Erkenntnissen oder auf Grund von geänderten Rahmenbedingungen sind jederzeit möglich. Eine generelle Anpassung soll nach jeweils fünf Jahren erfolgen.

**Die im Managementplan angeführten Leistungen und Förderungen bietet das Bundesland Saarland auf freiwilliger Basis an. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder Entschädigung besteht nicht.**

## 2 BIOLOGIE, MONITORING, GEFÄHRDUNGEN UND SCHUTZ

### 2.1 Biologie

Der Eurasische Luchs (*Lynx lynx*) ist die größte Katze Europas und wird systematisch folgendermaßen eingeordnet:

<i>Klasse:</i>	Säugetiere	<i>Ordnung:</i>	Raubtiere
<i>Familie:</i>	Katzen	<i>Überfamilie:</i>	Katzenartige
<i>Unterfamilie:</i>	Kleinkatzen	<i>Gattung:</i>	Luchse
		<i>Art:</i>	Eurasischer Luchs

In dem Verbreitungsgebiet von Westeuropa bis Ostsibirien geht man von neun Unterarten des *Lynx lynx* aus. Luchse können in der freien Wildbahn bis zu 20 Jahre alt werden, wobei in den ersten beiden Lebensjahren eine sehr hohe Sterblichkeit von bis zu 75 % besteht.

Luchse sind etwa so groß wie die Hunderasse Deutscher Schäferhund, allerdings schwanken die Größe und das Gewicht je nach Geschlecht und Lebensraum. Luchse in Mitteleuropa sind im Durchschnitt 18 bis 25 kg schwer und haben eine Schulterhöhe von 50 bis 70 cm und eine Körperlänge von 80 bis 120 cm.

Vom Erscheinungsbild sind Luchse relativ hochbeinig und die Rückenlinie verläuft nach hinten ansteigend.

Weibliche Tiere (Katzen) sind im Durchschnitt kleiner und leichter als die männlichen Tiere (Kuder). Ebenso wie die Größe schwankt auch die Fellfarbe nach der Klimazone des Lebensraumes. In Mitteleuropa hat das Fell meist eine gelbe Grundfarbe mit braun bis graubraun und meist mit dunklen Flecken/Rosetten. Markant sind der Backenbart, die Ohrpinselfelch und der Stummelschwanz. Während der untere Schnauzenbereich und



die Kehle hell gefärbt sind, haben die Ohrenspitze und die Schwanzspitze eine dunkle Färbung.

<b>Steckbrief Luchs (Lynx lynx)</b>	
<b>Körpermerkmale</b>	<b>Backenbart, Pinselfahren, Stummelschwanz, lange Beine Gelbe Grundfarbe mit braunen bis graubraunen Einfärbungen meist mit dunklen Flecken/Rosetten</b>
<b>Größe</b>	Schulterhöhe 50 - 70 cm   Körperlänge 80 - 120 cm
<b>Alter</b>	15 - 20 Jahre in natürlicher Umgebung, hohe Jungtiersterblichkeit (bis zu 75 %)
<b>Gewicht</b>	15 – 30 kg, Kuder sind deutlich schwerer
<b>Nahrung</b>	Rehwild (60 – 80%), Rotwild, junges Schwarzwild, Dam-, Muffelwild, Hasenartige, Fuchs, Kleinsäuger, Vögel Nahrungsbedarf 1 - 3 kg Fleisch pro Tag
<b>Zusammenleben</b>	Einzelgänger, territorial, keine Duldung gleichgeschlechtlicher Artgenossen im Revier, Trennung vom Muttertier nach etwa 10 Monaten
<b>Wurf</b>	1 – 5 Jungtiere pro Wurf nach etwa 72 Tagen Tragzeit, Paarungszeit Ende Februar bis Anfang April
<b>Pfotenabdrücke</b>	6 – 9 cm breit und lang, rundliche Form, Schrittlänge im Gang 80 – 120 cm 4 Zehenballenabdrücke im Trittsiegel, Krallen meist nicht sichtbar
<b>Markierungen</b>	Harnmarken an Markierstellen
<b>Kommunikation</b>	Rufe in der Paarungszeit
<b>Reviergröße</b>	50 - 400 km <sup>2</sup> in Mitteleuropa

Die Paarungszeit (Ranz) liegt zwischen Ende Februar und April. Nach einer Tragzeit von etwa 72 Tagen kommen durchschnittlich zwei Jungtiere in einem geschützten Wurfplatz (Felsspalte, Wurzelteller) zur Welt. Die ersten 9 Wochen werden die Jungtiere ausschließlich gesäugt. Die Geschlechtsreife erreichen weibliche Tiere nach etwa 2 Jahren, die männlichen Tiere mit etwa 3 Jahren.

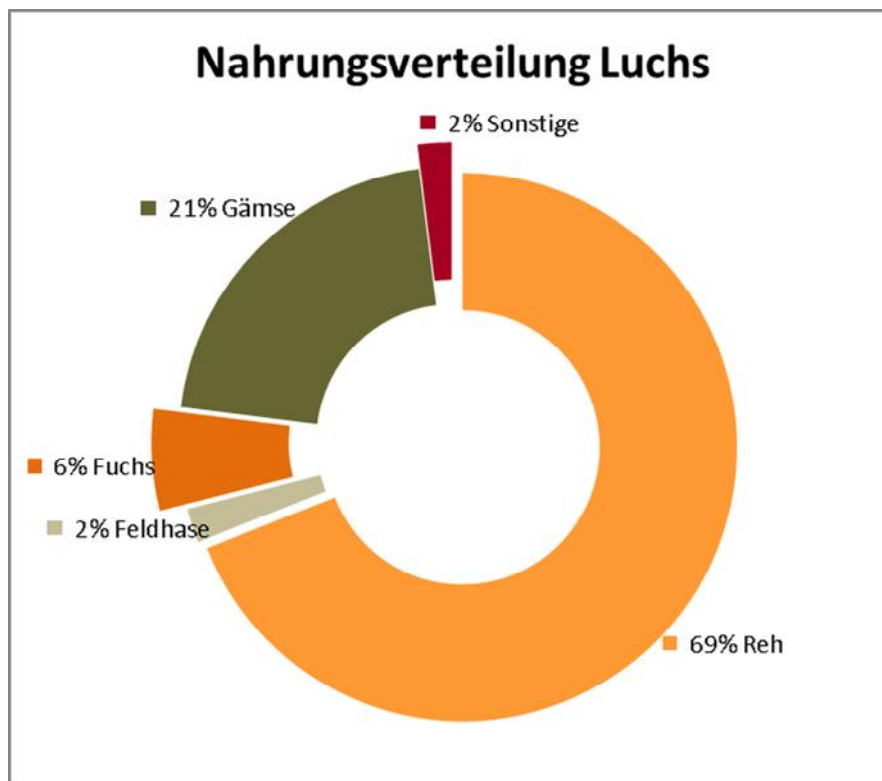
Luchse leben als Einzelgänger und bewegen sich in West- und Mitteleuropa auf einem Territorium von 50 bis 400 km<sup>2</sup> und verteidigen ihre Reviere gegen gleichgeschlechtliche Artgenossen. Kuder-Reviere überdecken bis zu drei Katzen-Reviere. Der weibliche Luchs kümmert sich alleine um die Jungenaufzucht. Zur Ranzzeit trennen sich die Jungluchse von dem Muttertier, so dass sich die jungen Luchse mit einem Alter von etwa 9 bis 11 Monaten bereits auf die Suche nach einem eigenen Revier begeben müssen. .

Der Luchs kann Strecken bis zu 20 km pro Nacht zurücklegen, der durchschnittliche Abstand zwischen den Lagern liegt aber deutlich darunter. Er ist durch die großen Tatzen an Schneelagen gut angepasst. Luchse erklettern auch Bäume, nutzen diese meist als Fluchtmöglichkeit, weniger als Ansitz und nicht als Lagerstätte. Das Gehör und die Sehfähigkeit des Luchses sind besonders gut ausgebildet und er ist entsprechend nacht- und dämmerungsaktiv.

Der Geruchssinn gilt als nicht besonders ausgeprägt und spielt beim Jagen eine untergeordnete Rolle. Das Rufen der Luchse dient der akustischen Kontaktaufnahme in der

Ranzzeit, während das Markieren mit Urin der Revierabgrenzung dient und über den Reproduktionsstatus informiert.

In West- und Mitteleuropa ernähren sich Luchse hauptsächlich von Rehen und jungem Rot- und Schwarzwild. Lokale Vorkommen von Damwild, Gämsen und Muffelwild werden ebenfalls angenommen. Ebenso stehen Füchse, Hasen und Kleinsäuger auf dem Speiseplan. Ein erwachsener Luchs benötigt täglich etwa 1 bis 3 kg Fleisch.



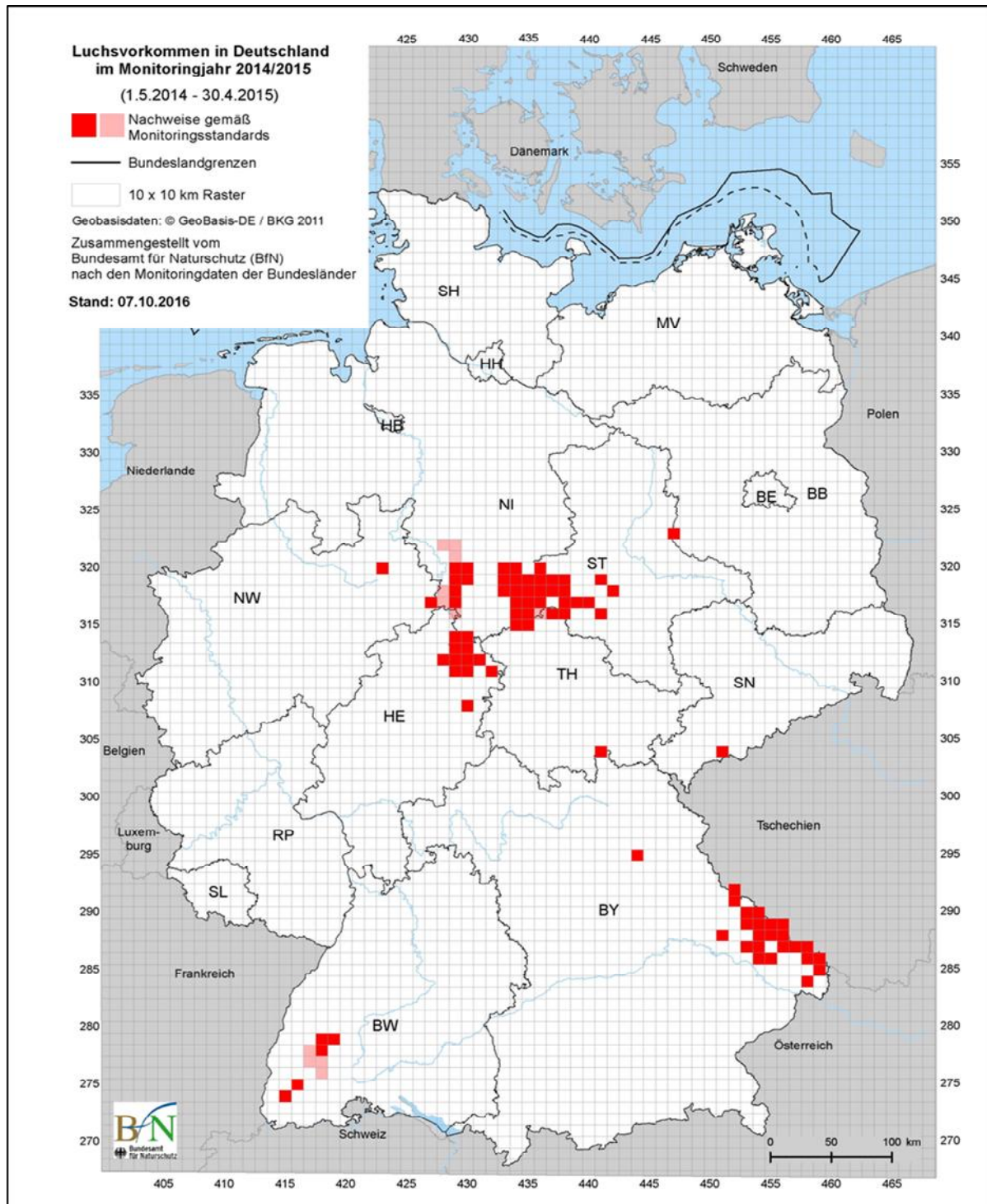
Nahrungsspektrum des Luchses im Schweizer Jura über einen Auswertungszeitraum von 10 Jahren. Quelle: BREITENMOSE & BREITENOSER-WÜRSTEN (2008)

Als Ansitz- und Pirschjäger erbeuten Luchse vor allem unaufmerksame, kranke und beeinträchtigte Tiere. Meist tötet der Luchs nur ein Tier, selbst wenn noch weitere Beutetiere (Herde) verfügbar sind. Mit wenigen langen Sprüngen versucht der Luchs seine Beute mit seinen Krallen zu packen und mit einem gezielten Biss im Halsbereich zu töten. Luchse jagen und töten die Tiere, die sie am leichtesten erbeuten können. Sie fressen ihre Beute innerhalb weniger Nächte fast vollständig auf. Übrig bleiben die großen Röhrenknochen, das Fell mit Schädel und der Verdauungstrakt.

## 2.2 Verbreitung

Luchse besiedelten einst fast gesamt Europa, weite Teile Asiens und des Nahen Ostens. In Kontinentaleuropa waren sie bis zu den Pyrenäen flächendeckend verbreitet.

Aufgrund direkter menschlicher Nachstellung wurden sie in weiten Teilen West- und Mitteleuropas ausgerottet. Einzig in Nordeuropa und unzugänglichen oder schwach besiedelten Gebieten Mitteleuropas konnten sich autochthone Vorkommen halten. Deutschland galt ab 1850 als luchsfrei bis Mitte des 20ten Jahrhunderts, als immer mal wieder einzelne Luchse im Südosten dokumentiert wurden.



Luchsvorkommen im Monitoringjahr 2014/2015 (1.5.14-30.4.15); Quelle: Bundesamt für Naturschutz (2016)

In den Vogesen wurde von 1983 bis 1993 mit einer sukzessiven Aussetzung von insgesamt 21 Luchsen eine Population begründet. Es wird allerdings vermutet, dass auf Grund einer zu geringen Anzahl der an der Reproduktion beteiligten Tiere und der nicht aufeinander abgestimmten Gebiete und dem langen Zeitraum der Freilassung sich die Population nicht auf die gesamten Vogesen ausbreiten konnte.

Die Situation im französisch-schweizerischen Jura wird dagegen als stabil angesehen.

In Deutschland gibt es derzeit reproduzierende Luchsvorkommen in den Mittelgebirgsregionen Bayerischer Wald, Harz und Kaufunger Wald. Ansonsten wurden in anderen deutschen Gebieten lediglich einzelne Luchse nachgewiesen.

### 2.3 Demographisches Monitoring

Um das Vorkommen, das Verbreitungsgebiet und die Populationsgröße der Großkarnivoren (große Fleischfresser) zu erfassen, wird ein bundesweit einheitliches demographisches Monitoring durchgeführt.

Bestätigte Hinweise werden den für das Management zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt. Allerdings ist damit zu rechnen, dass einzelne Luchse in der Kulturlandschaft unbemerkt bleiben, solange sie ihren Nahrungsbedarf ausschließlich durch den Wildbestand decken. Von einer dauerhaften Ansiedlung ist auszugehen, wenn eine Reproduktion festgestellt wird.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse des demographischen Monitorings erfolgt i.d.R. jährlich nach Beendigung eines Luchsjahres (Definition gemäß der bundesweiten Standards: ein Luchsjahr beginnt am 1ten Mai und endet am 30ten April des Folgejahres).

Für das demographische Luchs-Monitoring im Saarland ist das Zentrum für Biodokumentation zuständig. Zur Unterstützung des ZfB wurde das Saarland in vier Monitoringgebiete unterteilt, die mit jeweils einem hauptamtlichen Naturwächter (NW) besetzt sind. Die Aufgaben dieser Ranger sind Recherche und Dokumentation von Meldungen, Rissen bei Nutztieren sowie die Aufklärungsarbeit vor Ort.

**Vor diesem Hintergrund ist mittelfristig der Aufbau eines saarlandweiten Beobachtungsnetzwerkes für den Luchs, in Verbindung mit dem Wolf, unter Einbeziehung der bestehenden Wildkatzenbeobachtung, geplant. Hierbei ist auch eine enge Zusammenarbeit mit dem Beobachtungsnetzwerk für Großkarnivoren in Rheinland-Pfalz und auch mit Stellen in Luxemburg und Lothringen vorgesehen.**

Die Kontaktdaten der Ansprechpartner sowie der übrigen Akteure werden auf einer eigenen Internetseite veröffentlicht. Diese Informationen sind zu erreichen unter: [www.luchs.saarland.de](http://www.luchs.saarland.de) oder <http://www.saarland.de/luchs.htm>.

## 2.4 Gefährdungen

Die Luchsvorkommen in Deutschland unterliegen einer Reihe von Gefährdungen. Die häufigsten nachgewiesenen Todesursachen sind neben der hohen natürlichen Sterblichkeit im Jugendalter vor allem der Straßenverkehr, illegale Abschüsse und Krankheiten.

### **Straßenverkehr**

Das hohe Verkehrsaufkommen auf dem deutschen Straßen- und Schienennetz bildet die größte Gefährdung für Luchse. Insbesondere abwandernde Jungluchse auf der Suche nach neuen Territorien sind gefährdet. Das Saarland zeichnet sich regional durch eine starke Zerschneidung aus. Von einer Entschneidung der Landschaft durch die Schaffung von Querungshilfen und Wildtierkorridoren (Grünbrücken) könnte - neben zahlreichen anderen Arten - auch der Luchs profitieren.

### **Illegale Abschüsse**

In vielen europäischen Populationen sind illegale Abschüsse eine bedeutende Mortalitätsursache und stellen somit eine ernstzunehmende Bedrohung dar.

### **Krankheiten**

Parasiten spielen bei Wildtieren ganz allgemein eine Bedrohung dar. Die bekanntesten Parasiten des Luchses sind Räude, Darm- und Lungenwürmer. Darüber hinaus sind Erkrankungen wie Parvovirose, Staupe und Tollwut bekannt. Virale Erkrankungen sind in der freien Wildbahn eher selten und die einzelgängerische Lebensweise der Luchse kommt dem entgegen.

### **Inzucht**

Während einer Gründungsphase mit wenigen Individuen besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass verwandte Luchse sich miteinander paaren. Dies kann zu einer Verengung der genetischen Vielfalt und damit zu verminderter Fitness der Nachkommen führen. Wie bei anderen Wildtieren ist der genetische Austausch auch über große Entfernungen mit Nachbarpopulationen langfristig von großer Bedeutung für die Gesunderhaltung. Daher wird bei einer Wiederansiedlung darauf geachtet, dass binnen weniger Jahre ein ausreichender Grundstock an Tieren ausgesetzt wird.

## 2.5 Rechtliche Situation

Folgende deutsche und internationale Rechtsvorschriften sind für Entscheidungen im Luchs-Management zu beachten:

- Washingtoner Artenschutzabkommen (Anhang II),
- Berner Konvention (Anhang II),
- EG Verordnung 338/97 (Anhang A) und FFH-Richtlinie 92/43/EWG (Anhang II, prioritäre Art, und Anhang IV, Art. 12 und 16),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. a), streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. a), jeweils i.V.m. § 44 und § 45),



- Tierschutzgesetz (TierSchG) und
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG).
- Bundes- und Landesjagdgesetz

Der Luchs ist durch die FFH-Richtlinie, als Umsetzung der Berner Konvention, nach Art. 12 Abs. 1 durch die Europäische Union als streng geschützt eingestuft (Anhang II und IV). Diese europarechtliche Vorgabe wird durch das Bundesnaturschutzgesetz in folgenden Paragrafen umgesetzt: § 7 Abs. 2 Nr. 13 a (besonders geschützt) und Nr. 14 a und b (streng geschützt) in Verbindung mit den Verboten aus § 44 Abs. 1-3 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten). Ausnahmen von diesen Verboten sind nur im Einzelfall unter den Voraussetzungen der §§ 45 Abs. 7 und 67 BNatSchG zulässig. Zuständige Behörde im Saarland ist das LUA.

Der Luchs unterliegt ferner dem Vermarktungsverbot der EU Artenschutzverordnung (VO Nr. 338/97), dort insbesondere Art. 8 Abs. 1, als Umsetzung des Washingtoner Artenschutzabkommens in EU-Recht.

Die vorsätzliche Tötung eines Luchses stellt einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote dar und kann nicht nur als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld, sondern auch als Straftat geahndet werden. Das Gesetz sieht hierbei eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe vor. Handelt der Täter fahrlässig und betrifft die Handlung Wild, das nach Unionsrecht aus Gründen des Erhalts der Arten streng oder besonders geschützt ist, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe. Zudem können Jagdscheininhaber mit dem Entzug ihres Jagdscheins belangt werden.

Die EU erwartet von den Mitgliedsländern, dass sie für Arten von gemeinschaftlichem Interesse einen günstigen Erhaltungszustand erhalten bzw. herbeiführen. Luchspopulationen erstrecken sich aufgrund ihrer räumlichen Ausdehnung in der Regel über mehrere Länder. Um dies zu erreichen, sollte eine großräumig zusammenhängende Population von Luchsen aus mindestens 1.000 fortpflanzungsfähigen Tieren bestehen (LINELL et al. 2008, ohne Flächenbezug).

Aufgrund der kulturlandschaftlichen Prägung des heutigen Europa lässt sich ein langfristig lebensfähige Population dieser Größenordnung nur durch ein Netzwerk aus kleineren Teilpopulationen realisieren. Wiederansiedlungsprojekte leisten hier einen Beitrag zum Erhalt des Luchses auf europäischer Ebene.

### **3 UMGANG MIT LUCHSEN**

#### **3.1 Verhaltensregeln bei Begegnung mit Luchsen**

Einem Luchs in der freien Wildbahn zu begegnen ist äußerst selten. Luchse meiden in der Regel den Kontakt mit Menschen, jedoch nutzen sie durchaus die vom Menschen gestaltete Kulturlandschaft und dort vorhandene Strukturen. Die nachfolgenden Regeln dienen der Ungestörtheit des Luchses.



Falls Sie einem Luchs begegnen:

- Halten Sie respektvollen Abstand zu dem Tier.
- Falls Sie einen Hund dabei haben, nehmen Sie ihn zu seinem eigenen Schutz an die kurze Leine.
- Laufen Sie nicht hinterher. Den Luchs bewusst zu stören, das Ausschuchen der Ruhestätte, der Aufzucht- und Rückzugsstätte ist verboten.
- Sichtungen und Kontakte sollten in jedem Fall gemeldet werden.

Füttern Sie niemals Wildtiere, die Tiere lernen sonst sehr schnell, Menschen mit Futter zu verbinden und suchen eventuell aktiv die Nähe des Menschen auf.

### **3.2 Umgang mit auffälligen und verletzten Luchsen**

Die Oberste Naturschutzbehörde des Saarlandes im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ist grundsätzlich für diese streng geschützten Tiere zuständig. Beobachtungen sollten direkt dem Zentrum für Biodokumentation (Referat D/2) oder der hauptamtlichen Naturwacht gemeldet werden.

Das Jagdrecht begründet ein Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten; es bestehen somit Ablieferungs- und Anzeigepflichten. Wer ohne Aneignungsrecht in den Besitz oder den Gewahrsam von lebenden oder toten Luchsen gelangt, ist verpflichtet, das Tier der aneignungsberechtigten Person abzugeben, soweit besondere Umstände dem nicht entgegen stehen.

Bei der Aneignung eines verletzten, auffälligen oder hilflosen Luchses ist regelmäßig ein besonderer Umstand anzunehmen, der ein besonderes Maß an fachgerechter medizinischer Betreuung erforderlich macht. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes einer Population.

Der Tierarzt entscheidet, ggf. nach ambulanter Behandlung, ob das Tier in der freien Wildbahn belassen werden kann oder ob eine vorübergehende stationäre Behandlung des Tieres, z.B. in der Auffangstation des LIFE Luchsprojektes mit anschließender Freilassung erforderlich bzw. möglich ist oder ob eine Tötung des Luchses aus Gründen des Tierschutzes erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund des Stellenwertes einer streng geschützten Art und der Bedeutung selbst von einzelnen Luchsen für die Population, ist an die Heilungschancen ein großzügiger Maßstab anzulegen. Auffindende bzw. Jagdrechteinhaber sollten sich vor der Entscheidung zum „Erlösen“, um dem Tier unnötige Schmerzen und Leiden zu ersparen, fachkundigen Beistand durch einen Tierarzt einholen, um eine rechtssichere Beurteilung zu erlangen.

Es kann gelegentlich vorkommen, dass verletzte, kranke oder hilflose Tiere, die dann auch meist unterernährt oder verwaist sind, die Nähe von menschlichen Siedlungen

aufsuchen und dabei kaum Scheu zeigen. Nach Möglichkeit werden solche Tiere eingefangen und in eine geeignete Auffangstation gebracht und nach Wiederherstellung eines normalen Gesundheitszustandes wieder freigelassen.

Bei sich sehr vertraut verhaltenden Tieren ist soweit möglich zu prüfen, ob es sich um illegal ausgesetzte Tiere oder Gehegeflüchtlinge handelt, die eventuell der freien Wildbahn wieder zu entnehmen sind. Für die Tötung eines Luchses ist eine Ausnahmege-  
nehmigung notwendig und bei der Obersten Naturschutzbehörde zu beantragen.

### 3.3 Handlungsbedarf bei auffälligen Luchsen

Die nachfolgende Darstellung stellt einem teils problematischen Luchsverhalten, Ursachen und Handlungsbedarf gegenüber, ermöglicht damit eine Bewertung und zeigt Handlungsempfehlungen auf.

Luchsverhalten	Ursache	Handlungsbedarf
Luchs flüchtet in seinem natürlichen Lebensraum nicht sofort vor Menschen	Luchse haben ein eigenes Sicherungsverhalten und können menschliche Anwesenheit tolerieren	kein Bedarf
Luchse nutzen Haustierfutter	wahrscheinlich verwaiste Jungluchse oder sonstige hilfsbedürftige Luchse	eingefangen und überführen in eine Auffangstation mit tierärztlicher Betreuung bis zur mögl. Freilassung
Luchs tötet unzureichend gesicherte Nutztiere	Nahrungsaufnahme - Luchs unterscheidet nicht zwischen Wild- und Nutztieren	Präventionsmaßnahmen einleiten - Mindestschutz einfordern
Luchs tötet geschützte Nutztiere	möglicherweise erlerntes Überwinden des Schutzes	überprüfen der Funktion und aufrüsten der Schutzmaßnahme
Luchs tötet mehrfach durch Schutzmaßnahmen gesicherte Nutztiere	Habituation - Nutztierspezialisierung	vergrämen, evtl. einfangen und besondern, bei wiederholten Übergriffen Entnahme möglich

Das Zentrum für Biodokumentation und die entsprechenden Nutztierverbände beraten Tierhalter über mögliche Schutzmaßnahmen zur Sicherung von Nutztieren.

Sollten über die geforderten eigenverantwortlichen Mindestschutzmaßnahmen weitergehende Präventionsmaßnahmen erforderlich werden, kann der Geschädigte eine

Förderung entsprechend der FRL-Großkarnivoren beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz beantragen.

## **4 KONFLIKTFELDER**

### **4.1 Gefährlichkeit von Luchsen**

Luchse waren lange Zeit nicht mehr Teil unseres Lebensraumes und unserer Kulturlandschaft. Die Wiederansiedlung und Besiedlung wird von manchen Menschen als Beeinträchtigung, Störung und Bedrohung wahrgenommen.

Der Luchs stellt für den Menschen keine Bedrohung dar. Angriffe gesunder Luchse auf den Menschen sind nicht bekannt. Die Wahrscheinlichkeit einer Tollwutinfektion eines Luchses und damit die Möglichkeit einer Übertragung auf den Menschen sind heutzutage äußerst gering.

### **4.2 Nutztierhaltung**

Hauptkonflikte in einigen bereits mit Luchsen besiedelten Gebieten stellen Übergriffe auf Nutztiere dar. Generell sind die Übergriffe auf Schafe, Ziegen und Gatterwild eher selten. Als Pirschjäger erbeutet der Luchs im Normalfall ein einzelnes Tier, Mehrfachtötungen stellen eine Ausnahme dar. Damit einher geht ein geringes Risiko der Beunruhigung der Herde und infolge mögliche Ausbrüche.

Als Nahrungsspezialist für kleine bis mittelgroße Paarhufer wie das Reh, können auch Nutztiere mit ähnlicher Größe erbeutet werden. Besonders gefährdet durch Angriffe von Luchsen sind nicht ausreichend geschützte Nutztiere in landwirtschaftlicher Gehegehaltung.

Bei einer Häufung von Nutztierübergriffen durch den Luchs, werden, nachdem alle möglichen Präventionsmaßnahmen nicht greifen, Vergrämungsmaßnahmen möglich. Eine Vergrämung erfolgt mit behördlicher Ausnahmegenehmigung unter Wahrung der tierschutzrechtlichen und jagdrechtlichen Vorgaben.

Eine Spezialisierung auf Nutztiere ist nicht erwünscht und birgt die Gefahr von Akzeptanzverlusten für die gesamte Art. Bleibt die gewünschte Verhaltensänderung des Luchses aus, kann es zur Entnahme des schadenstiftenden Tieres kommen. Eine Entnahme von Luchsen aus der Population ist allerdings das letzte Mittel der Wahl und ist immer im Einzelfall zu prüfen.

Jegliche Entnahme ist von der Sachverhaltsfeststellung bis zum Abschluss der Maßnahme lückenlos und ausführlich zu dokumentieren, um einmal der Berichtspflicht gegenüber der EU nachzukommen und um eine spätere Überprüfung der Situation und eine Weiterentwicklung der Methoden zu gewährleisten. Die Handlungsempfehlungen

werden entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft überprüft und fortgeschrieben.

### **4.3 Auswirkung auf die Jagd**

Der Luchs ist ein Pirsch- und Ansitzjäger und selektiert primär Tiere mit geringerer Aufmerksamkeit. Luchse jagen und töten die Tiere, die sie am leichtesten erbeuten können. Das sind neben alten, kranken und schwachen Individuen vor allem Jungtiere, kleine und mittelgroße Paarhufer. In Gebieten mit mehreren Beutetierarten werden sie bevorzugt die Art jagen, die für sie am leichtesten verfügbar ist. Je nach Habitat kann das von Gebiet zu Gebiet schwanken, sich aber auch innerhalb derselben Fläche im Jahresverlauf ändern.

Die Streifgebietsgrößen von Luchsen können stark variieren und die Nutzung des Gebietes erfolgt nicht gleichmäßig. Ausgedehnte nächtliche Ortswechsel innerhalb des heimischen Territoriums dienen zum einen der Kontrolle der Reviergrenzen und dem Wechsel in vorzugsweise länger nichtbejagte Gebiete. Durch diese periodischen Wechsel des Jagdstandortes wird eine Art Intervalljagd vollzogen, die den Jagderfolg steigert.

Obwohl der tatsächliche Einfluss des Luchses auf den Wildbestand wahrscheinlich gering bleibt, kann die Anwesenheit des Luchses für Jägerinnen und Jäger bei der Jagdausübung im Einzelfall deutlich spürbar und je nach Wildart gravierend sein. Auch das Verhalten der Beutetiere kann sich ändern und die Jagdausübung dadurch erschweren. Die Aufgabe der Jägerinnen und Jäger bleibt aber örtlich erhöhte Wildbestände zu regulieren und Wildschäden an Forst- und Agrarpflanzen zu verhindern. Der Luchs ist zu diesem Ausgleich nicht in der Lage.

Das Jagdgesetz zählt den Luchs zu den jagdbaren Wildarten, allerdings ohne Festsetzung einer Jagdzeit. Daraus und aus dem ungünstigen Erhaltungszustandes der Luchspopulation ergibt sich der Auftrag für die Jägerschaft zur Hege und zum Erhalt eines regional angepassten Luchsbestandes. Beim Schutz des Luchses bedarf es aufgrund seiner Lebensweise (Einzelgänger, große Territorien) einer grenzüberschreitenden Betrachtung. Die langfristige Sicherung dieser Art ist nur durch die Wiedervernetzung der verschiedenen Luchs-Lebensräume und einen genetischen Austausch durch wandernde Einzeltiere zu realisieren.

### **4.4 Übergriffe auf Gebrauchshunde**

Über Gefährdungen und tatsächliche Schäden an Gebrauchshunden durch den Luchs ist nichts bekannt und Unfälle sehr unwahrscheinlich. Der Luchs weicht dem Menschen und insbesondere Hunden aus, was sich besonders im Zusammenhang mit Treib- und Drückjagden zeigt, wo sich der Luchs durch seine überlegenen Fluchtmöglichkeiten entzieht. Spezielle Schutzmaßnahmen für die Gebrauchshunde sind ebenso wenig notwendig wie Änderungen in den Einsatzmethoden, um die Luchse etwa vor den Hunden zu schützen.

## 5 PRÄVENTION, SCHADENSBEGRENZUNG UND KONFLIKTMANAGEMENT

Luchse sind an die Jagd auf Schalenwild angepasst. Aber auch andere Paarhufer fallen ins Beutespektrum und können erbeutet werden, wenn sie nicht ausreichend geschützt sind. Um Nutztiere zu schützen und Luchse nicht an die vermeintlich leichte Beute Schaf oder Ziege zu gewöhnen, müssen Präventionsmaßnahmen immer an erster Stelle stehen. Der vermutlich sicherste Schutz vor Übergriffen ist das nächtliche Einstellen. Da dies bei Weidevieh nicht immer möglich oder unwirtschaftlich ist, werden weitere Maßnahmen empfohlen und sind im Kapitel 9 näher beschrieben.

Die nachfolgend beschriebenen Förderungen und Leistungen zur Prävention werden über eine saarländische Richtlinie konkretisiert.

### 5.1 Förderung von Präventionsmaßnahmen

Bei dem möglichen Vorkommen des Luchses im Saarland handelt es sich um einen natürlichen Vorgang ausgehend von verschiedenen Ansiedlungsprojekten in benachbarten Regionen. Die Landesregierung und die Öffentlichkeit sind gehalten diesen Prozess hin zu einem günstigen Entwicklungszustand der Luchspopulation zu unterstützen und zu fördern. Vor diesem Hintergrund ist auch eine besondere Eigenverantwortung aller Nutztierhalter bei der Prävention unabdingbar. Im Speziellen kann eine flankierende Unterstützung durch staatliche Maßnahmen erfolgen, für die es jedoch keine gesetzliche Verpflichtung gibt.

Präventionsmaßnahmen werden im Saarland erst dann gefördert, wenn der Luchs in einem Gebiet mindestens einmal sicher nachgewiesen wurde. In diesen möglichen Randgebieten des Saarlandes, wird dann die Förderung starten und sich im weiteren Verlauf an dem gesicherten Vorkommen orientieren.

Grundsätzlich werden alle nachweislichen Luchsrisse im Saarland entschädigt (siehe 5.2 u. 5.3).

Zunächst soll sich die Präventionsförderung im Saarland auf die Tierarten beschränken, die nach den Erfahrungen aus anderen Luchsgebieten in Deutschland als besonders gefährdet eingestuft werden. Bei der Haltung von Schafen, Ziegen und Gatterwild sind eigenverantwortliche Mindestschutzmaßnahmen die Voraussetzung für eine volle Entschädigung:

- Elektronetzzeäune oder Fünf-Litzenzeäune von jeweils mindestens 90 cm Höhe, stromföhrend mit einer durchgängigen Spannung von mindestens 2.500 Volt.
- Drahtgeflechtzeäune, mindestens 1,40 m hoch und bodengleich mit einem Spanndraht oder stromföhrenden Litze versehen (Unterwöhlschutz) für Übernachtsweiden/Gatter\*.

\*auf eine generelle Weidezaunausführung in dieser Art wird verzichtet, da die übrigen großen Wildtiere dadurch in ihrem Lebensraum eingeschränkt würden.

Mehr Informationen zum Herdenschutz, beispielsweise mit Hunden oder Flatterband, werden detailliert im Kapitel 9 aufgeführt.

Die Förderung geeigneter Schutzmaßnahmen kann bei der Obersten Naturschutzbehörde oder einer durch diese benannte und dafür autorisierte Einrichtung beantragt werden. Die Unterstützung erfolgt über eine Anteilsfinanzierung der förderfähigen Kosten zum Erwerb von geeigneten Zaunmaterialien oder Herdenschutzhunden. Es können bis zu 90 % der anfallenden förderfähigen Kosten erstattet werden.<sup>1</sup>

## **5.2 Ausgleichszahlung bei gerissenen Nutztieren / Rissbegutachtung**

Dem Saarland obliegt keine Haftungspflicht für Schäden, die durch selbst eingewanderte wildlebende Tiere verursacht werden. Während der Zuwanderungsphase des Luchses sollen Ausgleichszahlungen einen Beitrag dazu leisten, den Umgang mit der Anwesenheit des Luchses erneut zu lernen und über die Erstattung der wirtschaftlichen Schäden für eine weitere Akzeptanz zu werben.

Sollte es zu Schäden an Nutztieren kommen, ist der Schadensort möglichst unbeeinflusst weiträumig abzusperren. Hunde sollten die Fläche nicht belaufen, um Spuren sichern und auswerten zu können. Um eine saubere Dokumentation zu ermöglichen und die Chance zu wahren den Verursacher feststellen zu können, müssen tote Tiere zunächst am Fundort verbleiben und mit einer Plane gegen Aasfresser und Niederschläge bis zur Begutachtung geschützt werden. Wenn gerissene Tiere vor erfolgter Begutachtung entsorgt werden, sind keine Bewertungen und damit keine Ausgleichszahlungen möglich.

Die Meldung des Schadens muss innerhalb von 24 Stunden an die Polizei, die Oberste Naturschutzbehörde oder die hauptamtliche Naturwacht Saarland erfolgen.

Die für den Tierhalter kostenlose Rissbegutachtung vor Ort wird durch die Naturwachtmitarbeiter oder weitere dafür ausgebildete und bestimmte Personen durchgeführt. Ein Rissprotokoll zu Spuren, äußeren Verletzungen etc. wird erstellt, und es wird vor Ort entschieden, ob eine eingehendere Untersuchung des Tieres durch den Amtstierarzt erfolgen muss. Über die ermittelte Todesursache wird der Tierhalter nach Auswertung der Dokumentation und weitergehenden Untersuchungen informiert.

Ist der Luchs als Schadensverursacher festgestellt, kann der Tierhalter über die Oberste Naturschutzbehörde einen Antrag auf Entschädigung stellen. Die Schadenshöhe wird anhand von Richtwerten der Landwirtschaftskammer des Saarlandes (-> Bewertung gemäß den standardisierten Vorgaben der Tierseuchenkasse) auf Basis von aktuellen Werten ermittelt. Der genaue Ablauf wird abgestimmt und den Anforderungen angepasst.

Im Prinzip kommt der durchschnittliche Marktwert in Abhängigkeit von Rasse, Geschlecht, Alter, Gewicht, Leistungsgruppe und sonstiger Eigenschaften, wie z.B.

---

<sup>1</sup> Bei der Prävention ist die De-minimis-Verordnung 1407/2013 und 1408/2013 der Europäischen Union zu beachten.



Trächtigkeit, zur Anwendung. Entschädigt werden auch Folgeschäden, die im Betrieb des Tierhalters entstanden sind (Zaunmaterial, Tierkörperbeseitigung).

Die Schadensregulierung erfolgt über die Oberste Naturschutzbehörde, die aktuellen beihilferechtlichen Vorgaben<sup>2</sup> sind zu beachten.

Kommen Tiere in tierschutzwidriger Anbindehaltung zu Schaden, z.B. Haltung an einer Kette, erfolgt keine Entschädigung.

<b>Schematische Darstellung des Verfahrens zur Kompensation von Schäden durch den Luchs im Saarland</b>		
Meldung des Schadens innerhalb von 24 Stunden	Geschädigter Tierhalter meldet Schaden am Nutztier, der höchstwahrscheinlich durch den Luchs verursacht wurde an D/2-ZfB und/oder Naturwacht*	
Dokumentation des Schadens Probennahme und -auswertung	Schadens-/Rissbeurteilung mit Protokollerstellung durch Naturwacht und/oder Tierarzt oder weitere dafür ernannte und autorisierte Personen	
Weiterleitung	Luchs kann gemäß der abschließenden Beurteilung als Verursacher festgestellt werden	Information an den geschädigten Nutztierhalter
Ermittlung des wirtschaftlichen Schadens	Schadensermittlung durch Tierarzt oder weitere dafür ernannte und autorisierte Personen (gemäß Bewertungstabellen der Tierseuchenkasse)	
Ausgleich des Schadens	Antrag des Tierhalters auf Schadensausgleich an die Oberste Naturschutzbehörde (MUV)	Regulierung durch Auszahlung eines Betrages gemäß Schadensermittlung an den Antragssteller

\* Die Erstmeldung kann auch über die Polizeidienststellen erfolgen. Das macht die Erstmeldung grundsätzlich unabhängig von regulären Dienstzeiten. Von dort werden die Schadensmeldungen an die Naturwacht Saarland oder an die Oberste Naturschutzbehörde weiter geleitet.

### 5.3 Ausgleichszahlung bei verletzten oder toten Gebrauchshunden

In wenigen seltenen Fällen könnte es zur Verletzung oder gar Tötung von geprüften Gebrauchshunden im Einsatz (Hirten-, Jagd-, Rettungs- und Suchhunde) durch den Luchs kommen.

Im Falle eines durch den Luchs verursachten Schadens können bei Verletzung oder Tötung eines Gebrauchshundes im Einsatz Ausgleichsleistungen bis zum maximalen

<sup>2</sup> Bei der Entschädigung ist die De-minimis-Verordnung 1407/2013 und 1408/2013 der Europäischen Union zu beachten.

Erstattungsbetrag von 5.000,- € pro Übergriff übernommen werden. Ein Antrag zur Kostenerstattung (mit Gebrauchshundeprüfungsnachweis, Rechnung bei tierärztlicher Behandlung oder Attest) kann bei der Obersten Naturschutzbehörde gestellt werden. Etwaige Versicherungen der Hunde sind dabei vorrangig zu belangen.

Der Schaden am Gebrauchshund ist analog zu den Nutztieren an die hauptamtliche Naturwacht oder an die Oberste Naturschutzbehörde innerhalb von 24 Stunden zu melden. Hier erfolgt ebenso eine Begutachtung und Dokumentation durch die Naturwächter und/oder durch den Amtstierarzt, um eine Entschädigung einleiten zu können. Am Fundort sollten keine Veränderungen vorgenommen werden, die eine Bewertung des Fundes und seiner Verursachung erschweren. Soweit möglich, sollte der Fundort abgesperrt, Hunde ferngehalten und der Kadaver mit einer Plane zugedeckt werden.

## **6 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT**

Die Regelungen des Managementplans sollen ein möglichst konfliktarmes Nebeneinander von Menschen und Luchsen ermöglichen. Nach der Abwesenheit des Luchses müssen wir Menschen uns wieder an seine Anwesenheit gewöhnen. In Mitteleuropa geht unter den heutigen Bedingungen durch eine gesunde Luchspopulation keine besondere Gefahr aus. Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit ist es, trotzdem vorhandene Ängste abzubauen und ein wirklichkeitsnahes Bild vom Luchs zu zeichnen.

Wichtige Fakten zur Ökologie und Verbreitung des Luchses sowie die Vorstellung von Managementmaßnahmen erfolgen über bewährte Print- und Online-Medien, u.a. Internet, Faltblätter, Broschüren, Ausstellungen, Rundfunk und Fernsehen, darüber hinaus in den Informationsmedien der NGOs aus Natur und Umweltschutz, Tourismus, Landwirtschaft und Jagd.

Unabhängig davon werden Naturschutzverbände oder andere Organisationen, die sich gemäß ihrer Haupttätigkeit häufig in der freien Landschaft bewegen eigene öffentlichkeitswirksame Aktionen starten. So wird auch die Naturwacht Saarland die Bevölkerung im Rahmen von Umweltbildungsmaßnahmen und weiteren Veranstaltungen über den Luchs informieren und wirbt so für dessen Akzeptanz.

Über aktuelle Ereignisse zur Thematik „Luchs“ wird über die Internetseite [www.luchs.saarland.de](http://www.luchs.saarland.de) regelmäßig informiert.

## **7 ZUSTÄNDIGKEITEN**

Die behördliche Zuständigkeit für das Luchsmanagement im Saarland liegt bei der Obersten Naturschutzbehörde. Die Aktivitäten werden mit dem Bund, dem benachbarten Bundesland RLP und auf internationaler Ebene abgestimmt.

Ausführend stehen für Management und demographisches Monitoring die hauptamtlichen Ranger der Naturwacht Saarland, aber auch Mitarbeiter der Obersten Naturschutzbehörde, dort konkret Referat D/2, Arten- und Biotopschutz und Zentrum für Biodokumentation zur Verfügung.

Die Zuständigkeiten im Überblick:

<b>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (MUV)</b>		
<b>Problem-/Themenbereich</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Maßnahmen / Hinweise</b>
auffällige, kranke, verletzte oder tote Luchse und sonstige allgem. Probleme mit Luchsen	Referat D/2, Arten- und Biotopschutz, Zentrum für Biodokumentation Tierarzt	Managementplan, Kap. 3 Umgang mit Luchsen
Nutztierschaden u. -tötung Luchsrisse	Referat D/2, Arten-u.BiotopS, Zentrum für Biodokumentation Hauptamtl. Naturwacht Saarland Tierarzt	Managementplan, Kap. 5 Präventionsmaßnahmen u. Ausgleichszahlungen
Meldewesen und demographisches Monitoring	Referat D/2, Arten-u.BiotopS, Zentrum für Biodokumentation Hauptamtl. Naturwacht Saarland	Managementplan, Kap. 2 Dokumentation aller Meldungen und Hinweise

## **8 BERATUNG UND ZUSAMMENARBEIT**

### **8.1 Arbeitsgruppen und Großkarnivorenbeirat**

Informationen und Entscheidungen im Luchsmanagement stehen im Mittelpunkt eines großen öffentlichen Interesses, deshalb wird mit dem gesicherten Vorkommen von Großkarnivoren im Saarland ein Beirat mit beratender Funktion einberufen. Die gesetzlichen Zuständigkeiten von MUV und LUA bleiben dadurch unberührt. Tab. 8.1 zeigt die auf freiwilliger Basis möglichen Vertreter des Luchsbeirates auf.

### **8.2 Länder- und grenzüberschreitender Informationsaustausch**

Das Saarland nimmt am länderübergreifenden Informationsaustausch teil. Regelmäßige Treffen mit dem Nachbarland Rheinland-Pfalz und den Nachbarstaaten Luxemburg und Frankreich (Lothringen) liegen im gemeinsamen Interesse des Großkarnivorenmanagements.

Das Saarland begrüßt das vom Bundesamt für Naturschutz protegierte Vorhaben, eine länderübergreifende Struktur aufzubauen, die neben der gemeinsamen Nutzung von Fachexpertisen zu Wolf, Luchs und Bär einen Informations- und Erfahrungsaustausch gewährleistet. Das Saarland nimmt an den vom BMU organisierten Arbeitskreisen und –gruppen teil.

**Tab. zu 8.1: Zusammensetzung eines möglichen Großkarnivorenbeirates im Saarland**

<b><u>Behörde / Institution / NGO</u></b>	<b><u>ist/vertritt</u></b>
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	Oberste Naturschutzbehörde
BUND-Landesverband Saarland e.V.	Belange des Naturschutzes
NABU-Landesverband Saarland e.V.	Belange des Naturschutzes
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	Oberste Jagdbehörde
Vereinigung der Jäger des Saarlandes e. V.	Belange der Jägerschaft
Landesverband der Berufsjäger	Belange der Jägerschaft
Landesbeauftragter für Tierschutz	Belange des Tierschutzes
Tierschutzstiftung Saar	Belange des Tierschutzes
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	Forstbehörde
Saarl. Privatwaldbesitzerverband	Belange der Forstwirtschaft
Bauernverband Saar e.V.	Belange der Landwirtschaft
Verband der Landwirte im Nebenberuf Saar e.V.	Belange der Landnutzung
Landesverband der Schaf- und Ziegenhalter e.V.	Belange der Landnutzung
Biosphärenzweckverband Bliesgau	Fremdenverkehr, Naturschutz
Naturpark Saar-Hunsrück	Fremdenverkehr, Naturschutz
Nationalpark Hunsrück-Hochwald	Fremdenverkehr, Naturschutz
Saarwald-Verein e.V.	Fremdenverkehr, Naturschutz
Hauptamtliche Naturwacht Saarland	Monitoring, Begutachtung, Beratung

**und weitere Vereinigungen und Verbände mit einem themenbezogenen Interesse an einer Mitarbeit.**

## 9 ANHANG

### Detaillierte Beschreibung von Schutzmaßnahmen für Nutztiere

Geeignete Schutzmaßnahmen gegen Großräuber werden in Broschüren und Informationen für Jäger, Förster und Tierhalter und im AID-Infodienst, 2016 „Sichere Weidezäune“ beschrieben und nachfolgend aufgeführt:

#### Zäune

Korrekt angewandte **Elektronetzäune** sind für Luchse eine schmerzhafteste Barriere. Die Zäune müssen straff gespannt, lückenlos und mit ausreichend Strom versorgt sein (mind. 2500 V). Dies gilt auch für **Elektrolitzenzäune**, die mit mindestens 5 Litzen ausgestattet sein sollten, und deren unterste Litze maximal 20 cm über dem Boden verlaufen darf.

Dienen die Elektronetzäune als Nachtpferch, ist darauf zu achten, dass den Nutztieren ausreichend Platz bleibt, innerhalb des Zaunes auszuweichen. Bei zu engen Koppeln besteht die Gefahr, dass die Herde, wenn sich ein Feind nähert, in Panik gerät und ausbricht. Um dem derzeit gültigen Standard für den Mindestschutz zu entsprechen (siehe 5.1), müssen Elektrozaune mind. 90 cm hoch sein.

Wie Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern zeigen, ist allerdings eine Höhe der Elektrozaune von mindestens 110 cm empfehlenswert. Außerdem kann die optische Wahrnehmbarkeit des Elektronetzzaunes für Luchse und Wild durch in das Netz eingezogene vertikale breite Plastikstreben erhöht werden. Dies ist vor allem zu empfehlen, wenn die Elektronetzäune nicht in Kombination mit Herdenschutzhunden eingesetzt werden.

Alternativ können auch mindestens 140 cm hohe feste Zäune aus Maschendraht oder Drahtknotengeflecht mit einem festen Bodenabschluss (Spanndraht) eingesetzt werden.

#### Unterwühlenschutz bei Zäunen ohne Stromführung

Bei Zäunen ohne Stromführung, z. B. bei Knotengeflechtzäunen, wie sie oft bei Wildgattern eingesetzt werden, ist ein Unterwühlenschutz empfehlenswert. Einerseits kann ein ca. 100 cm breiter Draht-Knotengeflechtstreifen außen vor dem Zaun flach ausgelegt, mit Bindedraht mit dem bestehenden Zaun verbunden und mit Erdankern am Boden fixiert werden. Andererseits können stromführende Drahtlitzen (mind. 2500 V) mittels Isolatoren 20 cm über dem Boden am Zaun befestigt werden.

Beim Einsatz von Zäunen sollten nachfolgende Grundsätze Anwendung finden:

Die Funktionsfähigkeit des Weidezauns sollte täglich geprüft werden. Gräben müssen immer mitgekoppelt werden – über offene Gräben können Luchse leicht in die Umzäunung eindringen. Bei allen Elektrozaunen muss auf eine gute Erdung geachtet werden, um eine ausreichende Stromversorgung auch in Trockenzeiten zu gewährleisten.

Elektrozaune dürfen außerhalb der Weidesaison nicht ohne Stromversorgung stehen bleiben, da Beutegreifer sonst leicht erlernen können, dass diese Zäune überwindbar sind. Elektrozaune sollten nicht durchhängen, sondern die Mindesthöhe auf der gesam-

ten Koppellänge aufweisen. Von angrenzenden Böschungen zu Flächen auf einer höheren Ebene sollte genügend Abstand gehalten werden.

Wenn kein geeigneter Zaun vorhanden ist, wird über Nacht eine Unterbringung der Weidetiere im Stall oder in einem gesicherten Nachtferch empfohlen. Das Ablammen sollte im Stall oder unter Aufsicht erfolgen.

### **„Flutterband“**

In Gebieten, in denen es einzelne Beutegreifer lernen, über die Zäune zu springen, kann der Einsatz von Breitbandlitze („Flutterband“) erforderlich werden, die 30 cm über dem Elektrozaun gespannt wird. Die Litze selbst muss keinen Strom führen, da sie nur eine optische Barriere darstellen soll.

### **Herdenschutzhunde**

Gut ausgebildete Hunde stellen einen effektiven Schutz der Herde dar. Bis die Hunde mit ca. 1,5–2 Jahren zuverlässig arbeiten, muss der Schäfer allerdings einen nicht zu unterschätzenden Betreuungsaufwand leisten. Pro Schafherde (ab 200 Tiere) sollten mindestens zwei erwachsene Herdenschutzhunde eingesetzt werden. Ob weitere notwendig sind, hängt vor allem von der Größe der Koppel ab, in der die Herde die Nacht verbringt.

Nach Erfahrungen in weiteren Ländern Europas stellen Herdenschutzhunde in Kombination mit Elektronetzzeäunen den bestmöglichen Schutz gegen Übergriffe von Großkarnivoren auf Weidetiere dar.

### **Lappenzaun**

Als kurzfristige Übergangslösung kann ein Lappenzaun für Schutz gegen Übergriffe von Luchsen sorgen. Er besteht aus einer Schnur mit daran befestigten Stofffähnchen, die um eine gefährdete Herde gespannt wird. Da sich die „Lappen“ im Wind bewegen und für Beutegreifer ein nicht einzuschätzendes Hindernis darstellen, trauen sie sich nicht auf Antrieb, ihn zu überwinden.

Um zu verhindern, dass sich die Luchse an den Lappenzaun gewöhnen und lernen, dass sie ihn gefahrlos passieren können, sollte er nur über wenige Tage an derselben Stelle eingesetzt werden, bis eine passende, längerfristige Schutzmaßnahme gefunden ist. Hobbyschaf- und Hobbyziegenhaltern mit einzelnen Tieren oder kleinen Herden wird eine nächtliche Stallhaltung empfohlen.



## 10 VERWENDETE UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR

- BAYRISCHE LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT (LfL) & BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU): Was tun bei einer Rückkehr von Luchs, Wolf und Bär? Informationen für Nutztierhalter und Behörden. Freising 2009.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN): Monitoring von Großraubtieren in Deutschland. BfN-Skript 251. Bonn - Bad Godesberg 2009 Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und Vogelschutzrichtlinie ([www.ffh-gebiete.de](http://www.ffh-gebiete.de)).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN): Grundlagen für Managementkonzepte für die Rückkehr von Großraubtieren. BfN Skript 356. Bonn – Bad Godesberg 2013
- KACZENSKY, P., HUBER, T., REINHARDT, I. & KLUTH, G.: Wer war es? Spuren und Risse von großen Beutegreifern erkennen und dokumentieren. Wildland-Stiftung Bayern, 3. Auflage 2008.
- LINNELL, J., SALVATORI, V. & BOITANI, L.: Guidelines for population level management plans for large carnivores in Europe. A Large Carnivore Initiative for Europe report prepared for the European Commission (contract 070501/2005/424162/MAR/B2), Rom 2008.
- LINNELL, J. D. C.: From conflict to coexistence: insights from multi-disciplinary research into relationships between people, large carnivores and institutions. Bericht im Auftrag der Europäischen Kommission. Trondheim 2012.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BAYERN (StMUGV): Managementplan Luchs in Bayern, München 2008.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE; ERNÄHRUNG UND FORSTEN RLP: Managementplan für den Umgang mit Luchsen in Rheinland-Pfalz, Mainz 2016
- WOTSCHIKOWSKY, U.: Der Luchs im Pfälzerwald – Gutachterliche Stellungnahme, Wildbiologische Gesellschaft, München 1990
- REINHARDT I., KACZENSKY P., KNAUER F., RAUER G., KLUTH G., WÖFL S., HUCKSCHLAG D. & WOTSCHIKOWSKY U.: Monitoring von Wolf, Luchs und Bär in Deutschland, BfN-Skripten 413, Bonn 2015
- VAN ACKEN D. & GRÜNWARD A.: Überlegungen zur Wiedereinbürgerung des Luchses in den Pfälzerwald. Beiträge der Landespflege RLF, 1977
- Öko-Log : Der Luchs im Pfälzerwald. Gutachten im Auftrag des Ministeriums, Mainz 1998
- BREITENMOSER U. & BREITENOSER-WÜRSTEN C.: Der Luchs, Großraubtier in der Kulturlandschaft. Salm-Verlag, 2008
- HERRMANN M., KLAAR N. & MÜLLER-STIEß H.: Aktionplan Luchs – Empfehlung zur Bestandsstützung, 2010
- HEURICH M. & SINNER K.F.: Der Luchs – Die Rückkehr des Pinselohren. B&K-Verlag Oberpfalz, Amberg 2012